

Infodienst

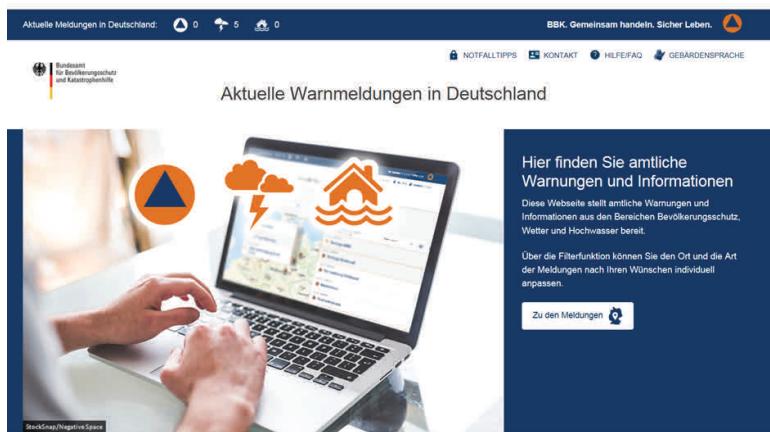
Nachrichten aus Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 3 Jahrgang 2019

12. März 2019

Das Warnportal www.warnung.bund.de wurde neu aufgesetzt

(ID) Amtliche Warnungen und Informationen zu Gefahrensituationen, Wetterwarnungen und Hochwassermeldungen lassen sich nun über www.warnung.bund.de sehr übersichtlich abrufen und können zudem per RSS-Feed abonniert werden.



Startseite des Warnportals

Das Warnportal des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde von Grund auf neu strukturiert und um weitere Funktionen ergänzt. Die Startseite leitet die Besucher der Webseite nun einfach und zielgenau und gibt Tipps zu richtigem Handeln in Notsituationen. Bei ausgedehnten Schadenlagen erhalten Sie einen guten Überblick.

Die wichtigsten Funktio-
nen im Über-
blick:

■ **Karten-
darstellung:** Die Warnun-
gen werden
übersicht-
lich in einer
Karte darge-
stellt. Durch
einen Klick
auf die Kar-
te öffnen

sich die zugehörigen Warnmeldungen.

- **Kategorien:** Die Meldungen können nach den drei Warnkategorien „Bevölkerungsschutz“, „Wetter“ und „Hochwassermeldungen“ gefil-
tert werden.
- **Ortsfilter:** Im neuen System können die Warnmeldungen nach einem oder mehreren Stadt- oder Land-

- kreisen gefiltert werden.
- **RSS-Feed:** Die über die Ortsfilter eingegrenzten Warnmeldungen lassen sich als RSS-Feed abonni-
ieren. Mithilfe von Feed-Readern kön-
nen Warnungen damit auf einer
großen Zahl von Endgeräten emp-
fangen werden.
- **Verlaufsanzeige:** Die zu einem Er-
eignis gehörende Warnung, Aktuali-
sierung und Entwarnung werden
zusammen dargestellt. So kann die
Abfolge der Meldungen nachvollzo-
gen und weiterhin auf die ursprüng-
liche Warnung zugegriffen werden.
- **Barrierefreiheit:** Die Seite wurde
auch für hör- und sehbehinderte
Menschen angepasst. Gebärden-
sprachvideos erklären die Funktio-
nen der Webseite und die Texte
sind für den Einsatz von Screen-
reader-Software optimiert.

Wir wünschen viel Spaß beim Auspro-
bieren! Am besten gleich losurfen auf
www.warnung.bund.de.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

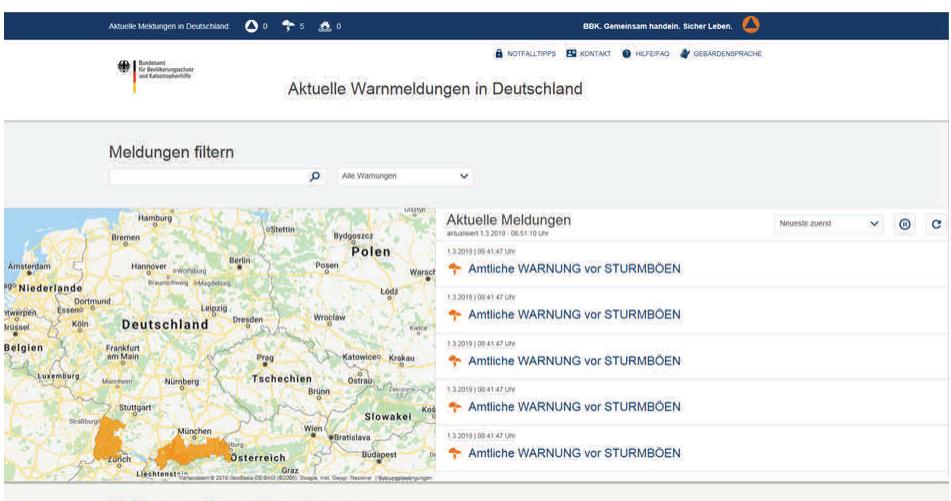
Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright
beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Mi-
gration. Für externe Quellenangaben kann keine Verant-
wortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge
ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.



Die Meldungsseite mit Kartendarstellung und Übersicht der Warnmeldungen.
Quelle beider Screenshots: www.warnung.bund.de



Herausgeber: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration - Abteilung 6 - Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

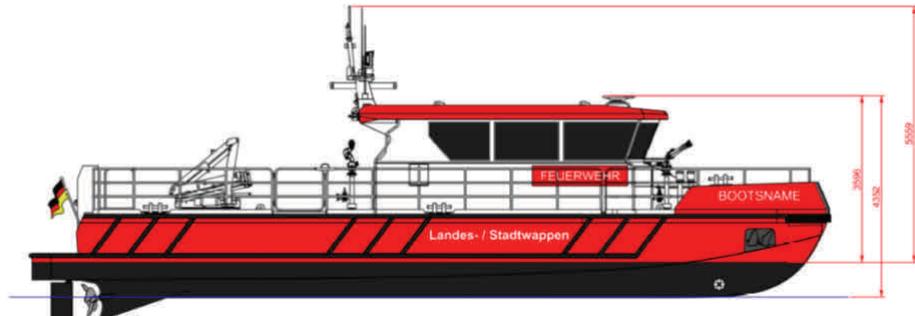
Land beschafft neue Arbeitsboote für die Ölwehr Bodensee

(ID) Im finnischen Kokkola arbeitet die Firma KEWATEC mit ihrem Team am ersten der vier Arbeitsboote, die in den Ölwehrstützpunkten am Bodensee stationiert werden sollen. Im Januar dieses Jahres überzeugten sich die Vertreter der Feuerwehren aus Friedrichshafen, Konstanz, Überlingen und Radolfzell vom Baufortschritt. Daneben galt es, die Innenausstattung für das Führerhaus gestalterisch festzulegen. Diese Projektgruppe unter Leitung von Kreisbrandmeister Henning Nöh, Landratsamt Bodenseekreis, zeigte sich mit dem Baufortschritt und der Ausführung sehr zufrieden.

Im Juni erfolgt die Rohbauabnahme des Bootes der 16m-Klasse im Zusammenhang mit dem Stapellauf zur ersten Wasserung. Danach geht es in den Fertigungsendspurt mit dem sogenannten Finish. Die Einsetzung ins Wasser des Bodensees ist für Ende Juli vorgesehen.



Draufsicht Aluminium-Rumpf in der Werft.
Bild: Landratsamt Bodenseekreis



Seitenansicht des Bootes. Quelle: Plan der Firma Panacek, Thalwil/CH

Noch in diesem Jahr soll nach Herstellerangaben das zweite Boot ausgeliefert werden; 2020 sollen die Boote drei und vier folgen. Die vier Boote sind Bestandteil der Ölwehr Bodensee und dienen damit insbesondere dem Schutz des Bodensees als unverzichtbarem Trinkwasserspeicher.

Bild 1 zeigt die tragende Konstruktion des Bootskörpers und in **Bild 2** ist eine seitliche Planansicht des künftigen Bootes zu sehen.

Die Rettungsgasse bilden – verhalten Sie sich korrekt? Sobald sich die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit verringert, sind Sie gefordert.

(ID) Wer sich im Bevölkerungsschutz engagiert, der weiß natürlich, WIE man eine Rettungsgasse richtig bildet: zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen. Richtig!

Aber Hand aufs Herz! Wissen Sie auch WANN? Wissen Sie, dass die Rettungsgasse nicht erst dann gebildet werden muss, wenn die Einsatzfahrzeuge nahen? Die Rettungsgasse muss unabhängig davon, ob ein Unfall vorliegt oder ob die Einsatzfahrzeuge von hinten nahen, immer schon gebildet werden, sobald sich der Verkehr auf Schrittgeschwindigkeit verringert oder gar zum Stehen gekommen ist. Denn wenn die Fahrzeuge erstmal „in der Schlange stehen“ ist die schnelle Bil-

dung der Rettungsgasse ein schwieriges Unterfangen und kostet den Einsatzkräfte wertvolle Zeit.

Werden Sie also zum Vorbild. Dann drohen Ihnen auch keine Strafen. Nach Bußgeldkatalog gilt ein Regelsatz von 200 Euro und zwei Punkten im Fahreignungsregister. Und bei einer Gefährdung oder Behinderung erhöht sich das Bußgeld und ein einmonatiges Fahrverbot droht.

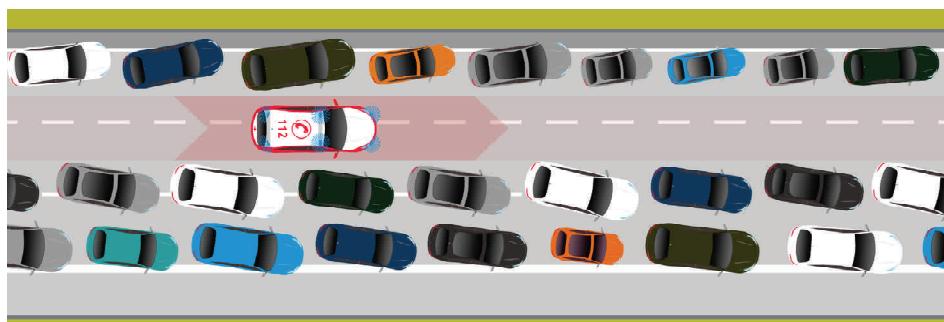


Bild: Adobe Stock



§ 11 Absatz 2 StVO

„Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“



Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR unter:
<https://kurzelinks.de/f9kf>.



Infoblaet Nr. 07 des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“

Einsatz von Kohlenmonoxidwarngeräten bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Stand: 28/09/2015

Im Zusammenhang mit Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes kann es seit Jahr an unbemerkt Exposition der Einsatzkräfte am Kohlenmonoxid (CO) kommen. Neben klassischen Brandeinsätzen gewinnen Schadensereignisse ohne direkte Brandursache wie z. B. unbeabsichtigte CO-Freisetzung durch defekte Feuerstellen oder vorzüglich herbeigeführte CO-Freisetzung in suizidaler Absicht, immer mehr an Bedeutung. Weitere Informationen siehe auch DFG-Arbeitsrichtlinie 04/2013 bzw. Gefahreninformationsbericht GERTIS der DGUV.

Die Pflege- und Wartung der Geräte genauso dem Hersteller vorgenommen werden, ebenso wie die Instandhaltung des SG-Feld der DGUV erfolgt. Die Lebensdauer eines defekten Kohlenmonoxidwarngerätes beträgt nicht mehr als 50 Minuten. Die Einsatzkräfte in Räumlichkeiten tätig sind, die mit einem CO-Warngerät ausgestattet sind, können mit Hilfe eines Feuerwehr- oder Rettungsdienstes zu schützen ist, bei Gefahrensituationen im industriellen Maßstab bzw. genauso im privaten Bereich. Ein solches Gerät kann dabei mit mindestens umfaschbarer Alarmschall eingesetzt werden.

Diese Informationen werden in kleinen Fällen angegeben, welche Gefährdungsbewertung sowie evtl. daraus resultierende technische und strategische Überlegungen bzw. Standardeinstatze / Dienstvorschriften. Ob diese Anforderungen den tatsächlichen Gefahrenbereich vollständig genutzt oder individuell angepasst werden (z. B. durch das Weglassen einer Warnschwelle) muss im Einzelfall von der zuständigen Stelle im Rahmen der Einsatzvorbereitung entschieden werden.

Hierfür wurde zugrunde gelegt, dass die exponierten Einsatzkräfte sind bzw. keine Schwangerschaftsvorliege, da eine Fruchtschädigung bereits bei geringer CO-Exposition möglich ist. Eine CO-Exposition kann bei besondene Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KHD) können, insbesondere körperlicher Belastung, Beauftragtheit auf einen Tag und Erkrankungen, wie z.B. Grippe oder Migräne. Eine KHD kann vorliegen, darüber hinaus gibt es momentan keine gesetzliche Unterrichtungspflicht, obwohl eine KHD höher auszuzeichnen ist.

Der Einsatz von CO-Warngeräten ist in der Regel eine umgehende Blutentnahme für die CO-Bestimmung in einer Klinik oder eine praktische Schnelldiagnose mit CO-Hb-Pulz-Messgeräte von den Einsatzkräften ständig passgenau getragen werden und ein aussreichender Luftstrom zum CO-Warngerät gewährleistet ist (siehe Abbildung 1).

1. Rahmenpflichtig zu Errichten bei Verdacht auf einen CO-Nebel innerhalb von Räumen.

Abb. 1: Imprägnierte Tragetasche eines CO-Warngerätes

Infoblatt der DGUV zu Kohlenmonoxidwarngeräten

(ID) Im Zusammenhang mit Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes kann es zur unbemerkten Exposition der Einsatzkräfte mit Kohlenmonoxid (CO) kommen. Die DGUV informiert darüber im Infoblatt „Einsatz von Kohlenmonoxidwarngeräten bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“.

Neben klassischen Brandeinsätzen gewinnen Schadensereignisse ohne initiales Brandgeschehen, wie z. B. unbeabsichtigte CO-Freisetzung durch defekte Feuerstellen oder vorzüglich herbeigeführte CO-Freisetzung in suizidaler Absicht, immer mehr an Bedeutung. Weitere Informationen siehe auch DFG-Arbeitsrichtlinie 04/2013 bzw. Gefahreninformationsbericht GERTIS der DGUV.

Hinweise hierzu sind dem Infoblatt Nr. 07 des Sachgebietes „Feuerwehren und

Hilfeleistungsorganisationen“ zu entnehmen. Sie finden das Infoblatt „Einsatz von Kohlenmonoxidwarngeräten bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ unter <https://kurzelinks.de/f4p9>.

Weitere Informationen zur Gefahr bei CO können Sie dem Infodienst Ausgabe 1/2018 entnehmen (Seite 4 und 5).

Quelle: DGUV

Jetzt für den Förderpreis Helfende Hand 2019 bewerben!

(ID) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sucht wieder die besten Ideen, Konzepte und Projekte, die das Interesse für das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz wecken.

Mit dem Förderpreis Helfende Hand werden Projekte gefördert, die das Ehrenamt durch tolle Nachwuchsarbeit und Innovationen stärken. Es können auch engagierte Arbeitgeber, Einrichtungen oder Personen ausgezeichnet werden, die das ehrenamtliche Engagement der Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz auf vorbildliche Weise unterstützen.

Der Preis wird in den drei Kategorien „Innovative Konzepte“, „Nachwuchs-

arbeit“ und „Besondere Unterstützung des Ehrenamtes“ verliehen. Sie können sich mit einem eigenen Projekt bewerben oder ein Ihnen bekanntes vorschlagen.

Informationen zum Förderpreis und zur Bewerbung finden Sie unter



Quelle: www.helfende-hand-foerderpreis.de

www.helfende-hand-foerderpreis.de. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2019.

Aktionsaufruf „Europahymne“ – Gesangstalente gesucht

(ID) Sie kennen Ludwig van Beethovens neunte Sinfonie und wollten schon immer bei einem Gesangsvideo mitwirken? Dann haben Sie jetzt die Chance!



Bild: Pixabay

Im Vorfeld der Europawahl am 26. Mai 2019 ruft das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg zur Aktion „Europahymne“ auf. Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen, die Europahymne in einer der 24 Amtssprachen der EU zu singen und die Darbietung als Videoaufnahme einzusenden. Eingereicht werden können Einzel- oder Gruppenbeiträge. Aus den eingesandten Aufnahmen wird anschließend durch

Schnitt und Animation ein sogenanntes Mash-Up-Video produziert. Die Ausschreibungsbestimmungen, den Teilnahmebogen sowie den zu singenden Text auf Deutsch, Englisch und Französisch finden Sie unter: <http://kurzelinks.de/90os>. Auf der Website wird auch ein Hörbeispiel angeboten, mit dem Sie gleich die richtige Tonlage finden.

Also ran an die Mikros! Mitmachen ist Ehrensache. Einsendeschluss ist der 4. April 2019.



Herausgeber: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration - Abteilung 6 - Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement